

Notariat 1 Bühl
1 UR 49 /89

An das
Grundbuchamt

7570 Baden-Baden

13

GRUNDBUCHAMT BADEN - BADEN	
Eing:	12. JAN. 1989 390
GIB Nr.	

Doell

Kosten:
Wert: 100.000,-
Kost: 38 1.130,-
Kost: /
Kost: /

+ 10% USC: 18,20
Gesamtbetrag: 148,20
GAV 38/1/89 auf FK
Bühl, den 09. Jan. 1989
Der Kostenbearbeiter

Betr.: Grundbuch von Baden-Baden Blatt 3429; Flst. Nr.
2318/7

Bezug: Teilungserklärung nach § 8 WEG v. 14.4.1988; Notariat
Baden-Baden 1 UR 501/88 (- nachfolgend nur Bezugs-
urkunde - genannt)

I.

Ich, der Eigentümer des im Betreff genannten Grundstücks,
[REDACTED] ändere die vorstehende dem Grundbuchamt Ba-
den-Baden bereits vorliegende, aber nach dessen Auffassung
nicht vollzugsfähige, Teilungserklärung wie folgt ab:

1. Das Sondereigentum Nr. 11 und 12 an den im Dachgeschoß
gelegenen Räumen entfällt. Diese Räumlichkeiten verblei-
ben im Gemeinschaftseigentum.
2. Der Miteigentumsanteil von 78/1.000 verbunden mit dem
Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 7 be-
zeichneten Wohnung im 3. Obergeschoß erhöht sich
um einen Miteigentumsanteil von 56/1.000 auf insgesamt
134./1.000
3.
 - a) Das Sondernutzungsrecht an den drei überdachten Pkw-
Einstellplätzen auf Kellergeschoßebene wird von dem Woh-
nungseigentum Nr. 10 abgetrennt und aufgehoben. Diese
Pkw-Einstellplätze verbleiben im Gemeinschaftseigentum.

b) Der im Aufteilungsplan mit Nr. 10 bezeichnete Speicher wird ebenfalls von dieser Einheit abgetrennt und das Sondereigentum hieran aufgehoben. Der Speicher verbleibt im Gemeinschaftseigentum.

4. Ziffer 6 (Ausbau der Räumlichkeiten im Dachgeschoß), Ziffer 7 (Verwalterzustimmung) und Ziffer 8 (Verwalterbestellung) entfallen.

II.

Die übrigen Bestimmungen der Bezugsurkunde bleiben unberührt.

III.

Grundbucherklärungen:

Die Eintragung der Teilung des Grundstücks in Sondereigentum nach Maßgabe der Teilungserklärung vom 14.4.1988 in Verbindung mit dem heutigen Nachtrag wird vom Eigentümer bewilligt und beantragt.

IV.

Das Grundstück Flst.Nr. 2318/7 wurde am 29.12.1987 von dem Eigentümer, [REDACTED] an Rechtsanwalt [REDACTED] verkauft (Urkunde des Notariats Bühl 1 UR 1869/88). RA. Dr. Ammann stimmt hiermit der vorstehenden Teilungserklärung zu.

Zur Sicherung des Eigentumsverschaffungsanspruchs des Käufers ist gleichzeitig mit dem Abschluß des Kaufvertrages die

Eintragung einer Auflassungsvormerkung gem. § 883 BGB bewilligt und vom Käufer beantragt worden (Urkunde des Notariats Bühl 1 UR 1870/88).

Diese liegt dem Grundbuchamt Baden-Baden bereits vor.

Bei der Beurkundung des Kaufvertrages war dem Notar der dem Grundbuchamt Baden-Baden bereits vorliegende Antrag auf Aufteilung des Grundstücks in Sondereigentum nicht bekannt.

Klarstellend wird daher hier vermerkt und von dem Eigentümer bewilligt und von dem Käufer beantragt:

Die Eintragung je einer Auflassungsvormerkung gem. § 883 BGB in jedem der anzulegenden Wohnungs- und Teileigentumsgrundbücher zu Lasten des jeweils hierin gebuchten Wohnungs- oder Teileigentums. (Nr. 1 - 10 = 1.000/1.000 Miteigentumsanteile).

V.

Der Notar wird ermächtigt, alle zum Vollzug erforderlichen Erklärungen abzugeben, Anträge zu stellen, abzuändern und zurückzunehmen.

Darüberhinaus bevollmächtigt der Eigentümer, [REDACTED] hiermit Herrn [REDACTED] für ihn, sämtliche Erklärungen gegenüber dem Grundbuchamt abzugeben, die erforderlich oder zweckdienlich sind um den Vollzug der Bezugsurkunde in Verbindung mit dem Nachtrag sowie der für ihn selbst bestellten Auflassungsvormerkung im Grundbuch herbeizuführen. Diese Vollmacht berechtigt insbesondere aber auch zur Zurücknahme aller gestellten Anträge. Der Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Bühl, den 9. 1. 1988

Chaus [Signature]

Bärg-Erich [Signature]

Unterschriftsbeglaubigung:

Vorstehende Unterschriften von

1. [Redacted]

2. [Redacted]

urden heute in meiner Gegenwart eigenhändig vollzogen und
werden als echt öffentlich beglaubigt.

Bühl, den 09. Januar 1989

Notariat 1 Bühl



C. Schillharth
(Schillharth)
Notar

[Redacted]